



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.IV. Die Evangelischen zu Oßnabrück schlagen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor: Evangelicorum Mediæ Compositiones in puncto Reservati Ecclesiastici.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Januar.  
Febr.

fions-Verwandter Fürsten und Ständen Råthen und Abgesandten gethane anzügliche Application, solenniter protestiret, und ihrem gnådigen Churfürsten und Herrn, habita communicatione des angezogenen Memorials, dargegen alle Nothdurfft Rechtsens gehöriger Orten einzuwenden, vorbehalten, mit der angehängten Anzeige, daß diese Sache gleich andern mehr, zwischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs in Judicio Revisorio mit dem Gråfflichen Haus Wittgenstein Rechtshwebend, und also hieher nicht gehörig ist, und mögen Ihre Churfürstliche Gnaden gar wohl leiden, daß die Revisiones ihren vorhin gehabtten Cursum wiederum erlangen, die dargegen bisshero vorgewesene bekandte Obstacula aus den Wege geräumt, und consequenter diese jetzt angeregte Sache, rechtlicher Ordnung nach, decidiret und erdretet werde ic.

1646.  
Januar.  
Febr.

Vorbehältlich ic.

§. IV.

Die Evangelischen zu Osnabrück schlugen Media Compositionis in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum vor.

Deliberation über das Reservatum Ecclesiasticum.

Nach also eingelangter Antwort der Catholicorum, kamen die Evangelischen am 7. Febr. nach gehaltenen Sacris, beydem Magdeburgischen Gesandten zu Osnabrück zusammen, und schlossen, man sollte in puncto Gravaminum erst viritum votiren, alsdann die Deputati ad Gravamina, den gemachten Schluß kürzlich, sine omni deductione zusammen ziehen, und zu weiterer Erwekung abereins fürbringen sollten, damit ein endlicher Schluß gemachet werden könnte, was pro primo gradu den Catholicischen etwa fürzuschlagen seyn möchte. Dem zufolge, wurde über den Punkt des Reservati Ecclesiastici, welcher einer, von denen größten Steinen des Anstossens war, des folgenden Tages deliberiret, und von den Deputatis ad Gravamina, der Schluß in nachstehende Sæze gebracht, welche darauf am 14. ej. per Deputatos, als Media Compositionis de Reservato Ecclesiastico, dem Schwedischen Legato OXENSTIERNA geliefert wurden, mit Bitte, was etwa noch dabey zu erinnern wäre, zu eröffnen, und sollten solche Media dem Kayserlichen Gesandten sodann eingereicht werden. Oxenstierna aber wiederrieth solches anfänglich, weil Evangelici, durch solche Ubertrefferung keinen Vortheil erlangen, sondern Anlaß geben würden, die Tractaten nach Münster zu transferiren. Als ihm hingegen representiret wurde, daß solches vielmehr zu Beförderung der Tractaten, auch, damit den Evangelicis keine Mora beygemessen werden könnte, dienen möchte: war

er damit zufrieden, und versicherte alle Assistenz. Dahero selbigen Nachmittags, die Deputati sothane Media Compositionis dem Grafen von Trautmansdorff überreichten, sich aber dabey mündlich reservirten, dasjenige, was etwa die Königlich-Schwedischen Legati dabey noch erinnern würden, hinzu zu fügen. Trautmansdorff nahm zwar die Schrift, willig an, empfannde es aber, daß Evangelici sich dabey auf die Schwedischen bezogen hatten, und sagte: „Die Catholicischen würden dann auch ein Patrocinium suchen, wann die Evangelischen von Reichs-Sachen, mit den Schweden deliberiren wollten. Die Deputati zeigten aber dagegen an, es hätte gleichwol die Cron Schweden in ihrer Proposition, von den Gravaminibus Meldung gethan, und wären ihre Religions-Genossen, auch sonderlich, wegen der in Händen habenden Stifter, hierunter mercklich interesfirt, welche Stifter sie, ohne genehme gütliche Handlung schwehrlich restituiren, vielweniger sich von solcher Handlung ausschließen lassen würden. Damit war Trautmansdorff zufrieden, verlangte aber, die Evangelischen möchten der übrigen Gravaminum halber, gleichmäßige Media vorschlagen und ausstellen, damit die Catholicischen auf einmahl darüber deliberiren könnten: welches die Deputati zu besorgen versichert. Die Media Compositionis ex parte Evangelicorum waren also abgefasset:

Bbbb 3

Diät.



1646.  
Febr.

Dictat. d. 14. Februar.

Anno 1646.

1646.  
Febr.

Media Compositionis in puncto Reservati Ecclesiastici, von Seiten der Evangelischen:

In nomine Domini nostri Jesu Christi:

1) Anfangs wird bedinget, daß die Absentes nicht weniger als die Praesentes an diesen Vergleich sollen gebunden seyn.

2) Falls aber angestellte gültliche Vergleichung, über Verhoffen, nicht zulangen sollte, so will man sich Evangelischer Seiten alle Jura reserviret haben, und was jeho vorgehet, soll sodann pro non acto und pro nullo geachtet werden.

3) Sie bedingen auch förderst, daß die Evangelischen den Passauischen Vertrag, auch darauf 1555. aufgerichteten, und hernacher öftters, sonderlich aber 1566. confirmirten Religion-Frieden, in substantiabilibus, pro Fundamento achten und halten, auch darvon im geringsten abzuweichen, nicht gemeynet seynd.

4) Der Geistliche vermeynte Vorbehalt aber kan Evangelischen theils, wie vorhin niemals, also auch noch, nicht vor ein Stück des Religion-Friedens erkennen und angenommen, oder mit gutem Gewissen, noch auch propter Republicæ Statum, approbiret und gut geheissen werden.

5) Können sie nicht einräumen, daß der Evangelischen auf dem Grund der Propheten und Apostel gelehre Religion, pro flagitiosa Doctrina, & causa modoque amittendi Dominii sollte oder möchte geachtet und gehalten werden.

6) Obgleich unschwer fallen wolte, die in der Herren Catholicorum ausgestellten Antwort angeführte Fundamenta und vermeynte Gravamina gründlich zu hinterreiben und abzulehnen; so wollen doch die Evangelischen, zu Erhaltung Stimmts und guter Freundschaft, dieselben anjeho nicht berühren, sondern per generalia contradiciret, und tacendo nichts gestanden noch eingeräumet haben.

7) Wiewohl man Evangelischen theils allerhand Bedencken getragen, mit Fürschlagen der Mediorum Compositionis den Anfang zu machen, so seynd sie doch, zu Beförderung gültlichen Vergleichs, und zu Pflanzung guter Freundschaft, gemeynet, solche Mittel vorzubringen, daraus die Herren Catholici ihre Friedens-Begierde zu erkennen, und verhoffentlich keine Ursach haben werden, dieselbe zu difficultiren.

8) Man will sich aber hiebey zu keiner schriftlichen Handlung in einerlen Wege adstringiret haben; so vermögen auch die Evangelischen nicht, diese Tractaten vom Dmabdruck abziehen zu lassen.

9) His præmissis præsuppositis, ist wissend, daß Anno 1618. die Immediat-Erz-Stifter und Geistlichen Güter sich in dreyerley Zustand befunden, etliche ganz Evangelisch, etliche ganz Catholisch, etliche mit Evangelischen und Catholischen Erz-Bischöfen, Prälaten, Ordens-Herren, Capitularen und Canonicis vermischet gewesen; Was nun die Immediat-Erz- und Bisthum und Stifter betrifft, die Anno 1618. von lauter Evangelischen besetzt, wird nicht unbillig, was ihnen seithero dem hievon einiger massen entzogen worden, hinwiederum restituiret und allerdings in vorigen Stand gebracht.

10) Welche Primat-Erz- und Stifter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besetzt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig, doch nach gelester massen, auch derogestalt und also: Daß die Capitula, zu begebenden Fällen, alle-  
mahl



1646.  
Febr.

maß ihre hergebrachte Wahl haben sollen; In welchen Evangelischen Erz- und Stifftern auch die Preces Primariz in Übung, haben die Römisch-Kaiserliche Majestät sich derer ferner zu gebrauchen, jedoch daß der Evangelischen Religion zugethane, und also, wie es jeden Orts Herkommen erfordert, qualificirte Personen präsentiret werden. Die Menses Papales aber sollen in diesen Stifftern nicht präcendiret werden, noch der Pabst Macht haben, Prälaturen zu verleyhen, und, bey erfolgter Vacanz, Bullen darauf zu ertheilen. So bald dann in selbigen Stifftungen ein Erz-Bischoff oder Prælat erwehlet, oder postuliret, kan derselbe nicht verbunden seyn, Confirmationem Papalem zu suchen, sondern Römisch-Kaiserliche Majestät werden dieselben mit allen Regalibus und Zugnissen allergnädigst und ohne Einrede investiren. Es ist ferner billig und recht, daß alle solche Evangelische Primaten, Erz-Bischöffe und Prælaten, oder, Sede vacante, die Evangelischen Thum-Capitul, auf Reichs- und andern Conventen mit ihren Titulen beschriben, und ad Sessionem & Vorum admittiret werden.

1646.  
Febr.

11) Was die Erz- und Stifftungen belanget, welche Anno 1618. mit lauter Catholischen besetzt gewesen, dabey hat es in Puncto Restitutionis gleiche Meynung, wie mit den Evangelischen.

12) Sollte aber ein Catholischer Erz- oder Bischoff, samt den allgemeinen oder größten Theil des Capituli, sich Gewissens halber zu der Evangelischen Religion bekennen, so folget aus dem Religions-Frieden, daß auf solchen Fall, Jure Superioritatis, eine Christliche Reformation könne vorgenommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Land-Stände von solchen Juribus participiren, sie in die anstellende Reformation mit verwilligen.

13) Sollte ein Catholischer Erz- oder Bischoff, Prælat, Dom-Herr, Canonicus und Ritter-Ordens-Person, so Immediat seyn, vor ihre Person allein, oder mit wenig andern zur Evangelischen Religion treten, so hätten dieselben zwar kein Jus Reformandi, müssen aber ad dies vitæ bey ihren Dignitäten, Pfründen, Land und Leuten unbetrübt gelassen werden; und stünde alskund, nach dessen Absterben, dem Catholischen Capitulo, und wer sonst jeden Orts das Jus Eligendi oder Postulandi haben mag, frey und bevor, einen Evangelischen oder Catholischen Erz- oder Bischoff zu surrogiren.

14) Sollten auch die Catholischen Capitul einen Evangelischen zum Erz-Bischoff oder Prælaten erwehlen oder postuliren, so komt demselben das Jus Reformandi ebener massen nicht zu; quoad Dignitates & Beneficia aber, würde es mit ihnen ad dies vitæ gehalten, wie in vorgehendem Punct. stehet.

15) Was nun angezogener massen, von den Catholischen Erz- und Stifftern gesetzt und fürgeschlagen, solches sind die Evangelischen in ihren Erz- und Stifftern ebener gestalt zu admittiren erbiethig, und kan beyderseits in solchen Fällen, da die Erz- und Bischöffe das Jus Reformandi nicht haben, denenselben in ihren Hoff-Capellen oder Curiis, das Exercitium ihrer Religion zu üben frey stehen.

16) So viel die Erz- und Immediat-Stiffter angehet, darinn Anno 1618. Evangelische oder Catholische Erz- und Bischöffe oder Prælaten, die Capitularen und Canonicis aber, zum theil Evangelische und eines theils Catholische sich befunden, wird es in puncto Restitutionis billig auch auf Annum 1618. gerichtet und hat dabey sein unänderliches Verbleiben: jedoch, wann einiger Erz-Bischoff, Prælat, Dom-Herr oder Canonicus, zu der Catholischen oder Evangelischen Religion trete, so bliebe derselbe Zeit seines Lebens, wie obgemeldt, bey seiner Dignität, Pfründ- und Gütern: wann aber von den Capitularen oder Canonicis einer abgehet, soll an dessen Stelle einer surrogiret werden, der von gleicher Religion ist, als der ander anfangs gewest, damit also die Anzahl der Capitularen und Canonicorum von beyden Religionen wieder dahin gelange, wie es Anno 1618. sich befunden.

17)



1646.  
Febr.

17) Schliesslich seynd die Erg-Bisthüm, Prälaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen An- und Eingeseßenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch darum gestiftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; dahero daim der Stifter und Collatoren Intention gang zuwieder, daß eine Person oft zwey, drey, vier, fünf und mehr Erg- und Bisthüm, Prälatur, Pfründe und Beneficia besitze und genieße, und andere Fürstliche, Gräffliche, Adelige und dergleichen christliche Geschlechter ausschliesse, dadurch die Posterii Fundatorum fast von den fürnehmsten Stiftern excludiret, und langhero andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben. Demnach ist Christi billig und recht, daß ein jeder Erg-Bischoff, Prälats und Canonicus sich mit einem Beneficio begnügen lasse.

1646.  
Febr.

18) Alles dasjenige, was vorher von den Immediat-Stiftungen gesezet, ist auch von den Fürstlichen und andern Immediat-Abtissinnen, Priorinnen und dergleichen zu verstehen.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, murandi.

## §. V.

Evangelico-  
rum weitere  
Vorschläge  
ad Composi-  
tionem, we-  
gen der ü-  
brigen Gra-  
vaminum.

Dem obgemeldten, des Grafen von Trautmansdorf Begehren, ein Genügen zu thun, deliberrten Evangelici auch über die übrigen Gravamina, nach Ordnung der a Catholicis ertheilten Antwort, und fasseten endlich den nachstehen-

den Schluß darüber, welcher am 26ten Februar, den Kayserlichen Gesandten, Grafen von LAMBERG und CRANIO, in Osnabrück, eingeleiffert wurde, und also lautet:

Diē. d. 21. Februar. Anno  
1646. per Magdeb.

Media und Vorschläge in puncto Gravaminum, welche Evangelischen theils aufgesezet, und den 26ten Februar, den Kayserlichen Abgesandten, Herrn Grafen von Lamberg und Herrn D. Cran, durch die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig-Lüneburgische und Strassburgische Abgesandten überreichet worden.

Über dasjenige, was gegen Kayserlicher Majestät hochansehnlichsten Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Evangelischen unlängst in puncto Gravaminum zum theil generaliter bedinget, zum theil in specie wegen des vermernten Geistlichen Vorbehalts, Vorschlags-weise, ins Mittel gebracht, seynd, der übrigen Gravaminum halber, dieses ihre unverfängliche Vorschläge: und zwar nach Ordnung, die in ihren schriftlichen übergebenen Gravaminibus, und der Herren Catholischen darauf erfolgten Antwort gehalten worden.

Betreffend nun das 2te Gravamen, können die Evangelischen von demjenigen, was sie mit gutem unwiederleglichen Grund, der Mediat-Stifter, Eibster und Geistlichen Güter halber, gesezet und begehret, gang nicht recediren, sondern es werden billig

2) Alle diejenigen Mediat-Stifter, Eibster und Geistlichen Güter, so sie Anno 1618, im Besiß gehabt, und ihnen sieder dem, unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, ohne Verzug und Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Religions-Frieden eingezogen, plenarie restituiret, und ohne Anspruch für und für gelassen. Des Disputats, den die Herren Catholischen wegen etlicher Stifter und Eibster bißhero geführt, ob wären sie exempt,